

06. OKT. 2022

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE



Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2798/20

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd durch Richterin am Landgericht [Redacted] am 22.09.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt: (abgekürzt nach § 313a, Abs. 1 ZPO).

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 114,60 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 22.07.2021 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in

Höhe von brutto Euro 99,27 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 22.07.2021 zu bezahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 114,60 Euro.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger macht restliche Schadensersatzanspruch in Form von Verbringungskosten aufgrund eines Unfalls vom [REDACTED] in [REDACTED] geltend. Die 100%ige Einstandspflicht der Beklagten ist unstreitig.

Der Kläger hat die Reparatur beim Autohaus [REDACTED], welche nicht über eine eigene Lackiererei verfügt, durchführen lassen. Die Firma [REDACTED] hat dem Kläger einen Betrag von 178,80 Euro für Verbringungskosten in Rechnung gestellt, die Beklagte hat lediglich eine Pauschale in Höhe von netto 80,00 Euro zum Ansatz gebracht. Geltend gemacht werden somit netto 98,80 Euro, das heißt bei Berücksichtigung von 16% MwSt. 114,60 Euro.

Dieser Betrag ist berechtigt. Nach § 249 Abs. 2 BGB hat der Kläger gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch bezüglich des erforderlichen Herstellungsaufwandes des klägerischen Fahrzeugs. Hiernach sind Aufwendungen ersatzfähig, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten dürfte.

Im vorliegenden Fall konnte sich der Kläger zum einen auf die Ausführungen des Sachverständigen im schriftlichen Sachverständigengutachten berufen und zum anderen sind die geltend gemachten Verbringungskosten auch tatsächlich angefallen. Zum Nachweis der Verbringungskosten hat der Kläger einen Verbringungsablaufplan der Reparaturwerkstatt vorgelegt, der plausibel ist. Die geltend gemachten Verbringungskosten sind daher tatsächlich angefallen, nachgewiesen und ersatzfähig.

Soweit die Beklagte erklärt hat, zu einer Zahlung nur gegen Abtretung von eventuell bestehenden

Schadensersatzansprüchen gegen die Werkstatt bereit zu sein, so ist hierzu auszuführen, dass eine Abtretung von Schadensersatzansprüchen des Geschädigten gegenüber der Werkstatt nur dann erfolgen kann, wenn der Geschädigte tatsächlich einen Schadensersatzanspruch gegenüber der Werkstatt hat. Dies ist hier nicht ersichtlich, da sich die Werkstatt bei der Reparaturmaßnahme an die Vorgaben des Gutachtens gehalten hat. Im Übrigen könnte die Beklagte insoweit einen eigenen Anspruch gegen die Werkstatt geltend machen, dass sie einen Schutzbereich des zwischen dem Kläger und der Werkstatt geschlossenen Vertrags einbezogen ist.

Der Kläger hat auch Anspruch auf Ersatz der restlichen außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren entsprechend der zutreffenden Berechnung auf Seite 11 der Klagschrift.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
Rektor-Klaus-Straße 21
73525 Schwäbisch Gmünd

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen

Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■
Richterin am Landgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

■■■■ JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Schwäbisch Gmünd, 30.09.2022



■■■■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig